

Abschrift !

Original

Der Reichs- und Preussische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft.

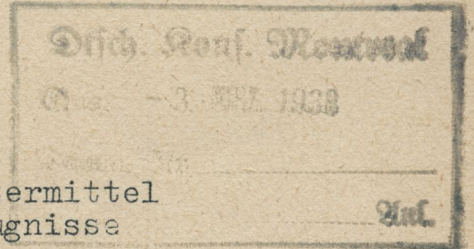
Berlin, den 31. Januar 1938

V/2 - 140

Schnellbrief !

An

die Herren Reichsbeauftragten



- a) für die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle,
 - b) für die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle,
 - c) für die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle,
 - d) für die Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle,
 - e) für die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel,
- je besonders -

B e r l i n .

Betrifft: Kanada - Weitere Zahlungswertgrenzen für verschiedene Waren.

Jm Anschluß an meinen Erlaß von 6. Dezember 1937.
- V/2 - 1437 -

I. Jm Einvernehmen mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ermächtige ich Sie, unter Beachtung des Allgemeinen Erlasses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 181/36 Ü. St. vom 14. November 1936 über die Ihnen bisher für die Einfuhr aus Kanada zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus Devisenbescheinigungen mit Fälligkeit in den Monaten Februar und März 1938 bis zur Höhe der nachstehend aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu erteilen:

- a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

Zahlungspost

Handwritten mark

1. für Weizen(innerhalb des Abkommens) bis zu 946 750.-- RM
2. für Sämereien(Klee- und Grassaaten der stat. Nrn. 18 d und 19 c) bis zu 160 000.-- RM

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Saaten kann nach Ermessen der Überwachungsstelle erfolgen.

b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für gefrorenen Lachs (stat. Nr. 115 c) bis zu 10 000.-- RM
2. " gefrorene Aale (" " 115 c) " " 12 000.-- "
3. " gesalzenen Lachs (" " 117 a) " " 50 000.-- "
4. " Hummer in Büchsen(" " 123 a) " " 3 000.-- "
5. " Rinderdärme (" " 157 a) " " 5 000.-- "
6. " Schweinedärme (" " 157 a) " " 5 000.-- "

c) Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle:

für Honig(stat. Nr. 140) bis zu 10 750.-- RM

d) Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel:

1. für frische Äpfel (stat. Nr. 47 a) bis zu 100 000.-- RM
2. " getrocknete " (" " 48 a) " " 50 000.-- "

Von den obigen Zahlungswertgrenzen ist ein Teilbetrag von je einem Viertel auf März 1938 zu verteilen, mit Ausnahme der Wertgrenzen für frische und getrocknete Äpfel, die sofort ausgenutzt werden können.

II. Soweit die vorstehenden Zahlungswertgrenzen in den Monaten Februar und März 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie auf Monat April 1938 übertragen werden.

III. Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen,

denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr in Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist oder es sich um Schiffsausrüstung handelt.

IV. Mein Erlaß vom 27. Februar 1937 - V/2 - 229 - bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen zu erteilen. Soweit auf Antrag des Einführers Debescheinigungen für die Inanspruchnahme von Rembourskrediten innerhalb der Stillhaltung erteilt werden sollen, sind die entsprechenden Kreditlinien vorher von Ihnen bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Referat Dev. B 8) anzufordern.

12 Abdrucke liegen an.

Joh ersuche um Empfangsbestätigung.

Jm Auftrage

gez. Dr. Bohnstengel